

Gebührenordnung für die Heuberghalle Schwenningen

Der Gemeinderat hat diese Gebührenordnung am 22.02.1995 beschlossen.

1. Änderung/Ergänzung: GR-Beschluss 21.11.1995 (Punkt 6.1.f). In-Kraft-Treten: Sofort
2. Änderung/Ergänzung: GR-Beschluss vom 26.05.98 (Punkte 4.2, 6.1.g, 6.2, 6.3 und 6.5).
In-Kraft-Treten: Sofort
3. Änderung: GR-Beschluss vom 04.12.2001: Umstellung der Gebühren auf Euro. In-Kraft-Treten: 01.01.2002
4. Änderung: GR-Beschluss vom 21.12.2004: Festsetzung der Gebühr für private Feste im Foyer der Heuberghalle. In-Kraft-Treten: Sofort
5. Änderung: GR-Beschluss vom 14.06.2005: Festsetzung der Gebühr für private Feste von auswärtigen Personen in der Halle. In-Kraft-Treten: Sofort
6. Änderung: GR-Beschluss vom 13.10.2011: Festsetzung Tagessatz für Kinder- und Jugendveranstaltungen. In-Kraft-Treten: Sofort
7. Änderung: GR-Beschluss vom 27.09.2012: Erhöhung Gebühr für Duschkarten. In-Kraft-Treten: Sofort
8. Änderung/Ergänzung: GR-Beschluss vom 08.11.2012: Erhebung Kostenersatz für den Verbrauch des Spezial-Klebebandes für den Schutzboden. In-Kraft-Treten: Sofort
9. Änderung: GR-Beschluss vom 29.11.2012: Erhöhung Gebühr für private Feste von auswärtigen Personen. In-Kraft-Treten: 01.01.2013

1. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schwenningen erhebt für die Überlassung der Heuberghalle ein Benutzungsentgelt zur teilweisen Deckung Ihres Aufwands für den Betrieb Heuberghalle (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc).

2. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer (Antragsteller). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung. Mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung wird sie fällig. Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig (1 Monat vor der Veranstaltung) oder unbegründet zurückgenommen, wird die hälftige Benutzungsgebühr erhoben.

4. Gebührenfreiheit und Gebühren in besonderen Fällen

4.1 Gebührenfrei sind Veranstaltungen der Gemeinde, sowie der örtlichen Vereine, soweit kein Eintrittsgeld erhoben und keine Getränke und Speisen verabreicht werden (kulturelle Veranstaltungen).

4.2 Jeder Verein erhält für eine kulturelle (selbst gegebene Konzerte, selbst vorgetragene Laien-Theater) oder sportliche Veranstaltung die Halle einmal im Jahr für einen Tag gebührenfrei (GR-Beschluß vom 26.05.98). Die Gebühr für Nebenräume und die Verbrauchsgebühren sind dagegen zu bezahlen.

4.3 Ebenfalls gebührenfrei sind Veranstaltungen der Schule und des Kindergartens. Die Kirchengemeinden sind den Vereinen gleichgestellt.

4.4 Gebührenfrei ist auch die Benutzung der Halle für Kinder und Schüler bis zum 18. Lebensjahr (A-Jugend) und das Mutter-Kind-Turnen.

4.5 Wird die Halle an sonstige Verbände und Gesellschaften vergeben, entscheidet der Bürgermeister über die Gebührenhöhe.

5. Gebühren für Trainings- und Übungsstunden, sowie kultureller Übungs- und Probenbetrieb

5.1 Für die Benutzung der Halle einschl. der Sportgeräte, Umkleieräume und sanitären Anlagen wird pro Übungseinheit der Inanspruchnahme ein Betrag von 10,- € erhoben. Die Zeitdauer der

Inanspruchnahme richtet sich nach den festgelegten Zeiten im Belegungsplan, wobei in den Zeiten die Benutzung der Umkleieräume und sanitären Anlagen mit eingeschlossen ist.

5.2 Für die Benutzung des Foyerraumes einschl. der sanitären Anlagen wird pro Abend der Inanspruchnahme ein Betrag von 10,- € erhoben.

5.3 In obigen Beträgen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5.4 Die Benutzung der Duschen erfolgt mit Wertmarken. Die Wertmarken können zum Stückpreis von 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer bei der Gemeindekasse erworben werden.

6. Gebühren für Festveranstaltungen und dergleichen

- (1) Die Gebühren pro Veranstaltungstag betragen für
- | | |
|--|----------|
| a) Halle mit Benutzung der Bühne, Lautsprecheranlage etc. (Grundgebühr) | 150,00 € |
| b) Foyer - für Vereine | 25,00 € |
| -bei Nutzung durch Private | 50,00 € |
| c) Schankraum | 25,00 € |
| d) Küchenbenützung | 25,00 € |
| e) Umkleiden/Duschen je Raum | 10,00 € |
| f) Barbetrieb im Geräteraum pro Tag/Abend | 150,00 € |
| g) das Aufstellen einer zusätzlichen Bar/Theke mit Alkohol-
ausschank (Weizenbierstand, Biertheke, Weinstand) | 50,00 € |
| h) Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen wird ein Tagessatz erhoben in Höhe von | 50,00 € |
- (2) Bei reinen kulturellen (Konzerte, Theater) und sportlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr nach Abs. 1, Ziff. a 75,00 €
- (3) Bei Benutzung des Schutzbodens (an der Fasnet und bei Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen) wird ein Zuschlag erhoben von 125,00 €
Zu dieser Gebühr wird ein Kostenersatz für den Verbrauch des Spezial-Klebebandes erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch der Rollen.
Pro Veranstaltung sind dies rd. 85,- € (Stand: 08.11.2012). Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (4) Für die Bewirtung nach 03.00 Uhr nachts wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 150,00 €
- (5) Wenn über 1.000 Personen in der Halle sind, wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 250,00 €
- (6) Die Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser, Müllabfuhr, Telefon usw. werden nach tatsächlichen Werten abgerechnet.
- (7) Zu den Gebühren tritt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (8) Bei Veranstaltungen über mehrere Tage betragen die Gebühren ab dem 2. Tag 50 %.
- (9) Bei Veranstaltungen durch Örtliche Gewerbetreibende erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Bei Veranstaltungen durch Auswärtige erhöhen sich die Gebühren um 100 %.
- Für private Veranstaltungen von auswärtigen Personen wird für die Benutzung der Heuberghalle, Foyer, Schankraum und Küche eine pauschale Summe von 1.000,00 € erhoben. Zu dieser Gebühr tritt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (10) Für den Sicherheitswachdienst der Freiw. Feuerwehr Schwenningen wird je Stunde eine Gebühr von 10,- € erhoben.

7. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat diese Gebührenordnung am 22.02.1995 beschlossen. Sie trat rückwirkend zum 27. Mai 1994 in Kraft.

gez. Bucher
Bürgermeister